

II-10659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5349/J

A N F R A G E

1990 -04- 0 4

der Abgeordneten Dr. Ditz
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Einkommensteuerrichtlinien

Das Bestreben der Finanzverwaltung nach einer bundesweiten, einheitlichen Anwendung der bundesgesetzlich geregelten Abgabenvorschriften ist nicht nur zu begrüßen sondern auch eine Notwendigkeit, um die Steuerpflicht für den Abgabepflichtigen kalkulierbar zu machen. Auf dem Gebiete der Einkommensteuer dienen vor allem die Einkommensteuerrichtlinien 1984 diesem Ziel, die "im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise" den Unterbehörden des Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt worden sind und ausdrücklich anordnen: "Die Richtlinien sind grundsätzlich ab der Veranlagung 1984 bzw. 1985 zu beachten."

Abschnitt 98 Absatz 4 der Einkommensteuerrichtlinien 1984 ordnet an, daß die Steuerbegünstigung des § 38 EStG 1972 auch dem Erben eines Erfinders oder Urhebers zusteht. Das BMF begründete seine Auffassung damit, "daß der Erbe des Erfinders die Person des Urhebers der Erfindung fortsetzt." Diese Rechtsauffassung hat das BMF auch schon in den Einkommensteuerrichtlinien 1979 (Abschnitt 98 Abs 2) geäußert.

Trotz dieser den Unterbehörden zum Zwecke einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilten langjährigen Verwaltungsübung ist das BMF in dem Falle, der zum Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1989, Zahl 89/14/0045 geführt hat und in dem die Unterbehörde von dieser Rechtsauffassung und Verwaltungsübung abgegangen ist,

- 2 -

nicht durch Klaglosstellung der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde eingeschritten. Das BMF hatte zweimal Gelegenheit hiezu; einmal als ihm die Beschwerde vom Verwaltungsgerichtshof zugeleitet worden ist und zum zweitenmal, nachdem die Akten mit der Gegenschrift über das BMF dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegt worden sind.

Wie aus dem Erkenntnis eindeutig hervorgeht, hat sich die Beschwerdeführerin ausdrücklich auf die in Abschnitt 98 Abs. 4 der Einkommensteuerrichtlinien 1984 geäußerte Rechtsauffassung des BMF berufen.

Das dieser Rechtsauffassung entgegenstehende Erkenntnis hat zwar eine über den Anlaßfall nicht hinausgehende Bedeutung. Dazu kommt, daß es sich im Erkenntnisfall nicht um den unmittelbaren Erben des Urhebers, sondern um die Erbin der Erbin des Urhebers handelt. Dazu kommt weiters, daß § 38 Abs 4 EStG 1972 in das EStG 1988 nicht mehr aufgenommen worden und die bisherige vom BMF angeordnete Verwaltungsübung nur mehr für den Zeitraum bis 31. Dezember 1988 beizubehalten wäre.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, durch geeignete Anweisungen sicherzustellen, daß dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1989, 89/14/oo45, keine über den Anlaßfall hinausgehende Bedeutung zukommt?
- 2) Werden Sie Anordnung geben, die Einhaltung der vom BMF erlassenen Richtlinien zu überwachen und Abweichungen der Unterbehörden von diesen Richtlinien ~~h~~ hintanzuhalten?